

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 18. 7. 2012

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 28. 6. 2012, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	510	
Bek. 3. 7. 2012, Anerkennung der „Harald und Elisabeth Hauptvogel-Stiftung“	510	
Bek. 3. 7. 2012, Anerkennung der „Bürgerstiftung Gemeinde Emstek“	510	
Bek. 3. 7. 2012, Anerkennung der „Dr. Lucca-Klaus-Stiftung“	510	
Bek. 3. 7. 2012, Anerkennung der „Torsten-Schmidt-Stiftung“	510	
Bek. 9. 7. 2012, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2012 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	510	
C. Finanzministerium		
Bek. 3. 7. 2012, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen auf Bezüge	511	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
Erl. 22. 6. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege ... 21064	512	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 10. 7. 2012, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Norddeich	515	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 27. 6. 2012, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten	517	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
RdErl. 6. 6. 2012, Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG	517	
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen		
Bek. 5. 7. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Northen-Lenthe, Region Hannover)	518	
		Bek. 10. 7. 2012, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
		519
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 9. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Plangenehmigung für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs Mühlenstraße, Strecke Ochtrup-Brechte—Coevorden
		519
		Bek. 11. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Bahnsteigs in Steinbeck (Luhe)
		519
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 18. 7. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste zwischen Bremervörde und der Quelle in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Harburg
		519
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
		AV 20. 6. 2012, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		530
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 26. 7. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Braunschweiger Schrotthandel GmbH)
		530
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 11. 7. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Chemische Fabrik Wülfel, Hannover)
		531
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 18. 7. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Buchholz in der Nordheide)
		531
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 4. 7. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KRONOS TITAN GmbH, Werk Nordenham)
		532
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
		Bek. 27. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OSI Bad Iburg GmbH)
		533
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		533
		Stellenausschreibungen
		533/534
		Neuerscheinungen
		535

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille****Bek. d. MI v. 28. 6. 2012 — A 13.2-11 219/1 (2012) —****Bezug:** Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 8. 6. 2012 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Thomas Henker, Braunschweig,
Thomas Nolte, Rábke,
Mandy Sonnemann, Burgdorf;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Renate Bartschat, Delmenhorst,
Herbert Lange, Schneverdingen,
Werner Meine, Hannover,
Wilfried Theessen, Aurich;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
Sportverein „Eintracht“ von 1898 e. V. Hannover,
Radsportverein Löwe-Gifhorn von 1907 e. V.,
TC Jahn Hehlen von 1911 e. V.,
Boxring 46 Kirchweyhe e. V.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

**Anerkennung der
„Harald und Elisabeth Hauptvogel-Stiftung“**
Bek. d. MI v. 3. 7. 2012 — RV OL.06-11741-02 (030) —

Mit Schreiben vom 26. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 11. 2011 die „Harald und Elisabeth Hauptvogel-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Norden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger eingetragener Vereine in der Region Ostfriesland, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, die Unterstützung krebserkrankter Kinder in Ostfriesland, die Förderung des Vereins Hospizgruppe Norden und Umgebung e. V. sowie die Unterstützung der Sudetendeutschen Stiftung mit Sitz in München.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Harald und Elisabeth Hauptvogel-Stiftung
c/o Herr Harald Hauptvogel
Ledastraße 2
49506 Norden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

Anerkennung der „Bürgerstiftung Gemeinde Emstek“
Bek. d. MI v. 3. 7. 2012 — RV OL.06-11741-04 (039) —

Mit Schreiben vom 27. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 11. 2011 die „Bürgerstiftung Gemeinde Emstek“ mit Sitz in der Gemeinde Emstek gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und/oder Entwicklung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Natio-

nen und Kulturen, die Wissenschaft und Forschung, die Kultur, Kunst und Denkmalpflege sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Gemeinde Emstek und Umgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Gemeinde Emstek
c/o Herr Reiner kl. Holthaus
Am Markt 1
49685 Emstek.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

Anerkennung der „Dr. Lucca-Klaus-Stiftung“
Bek. d. MI v. 3. 7. 2012 — RV OL.06-11741-15 (118) —

Mit Schreiben vom 8. 2. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 12. 2011 die „Dr. Lucca-Klaus-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur vornehmlich in der Region des Alten Landes Oldenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Lucca-Klaus-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

Anerkennung der „Torsten-Schmidt-Stiftung“
Bek. d. MI v. 3. 7. 2012 — RV OL.06-11741-15 (119) —

Mit Schreiben vom 8. 2. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 12. 2011 die „Torsten-Schmidt-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der ambulanten Hospizhilfe in Oldenburg. Vorrangig soll dabei die Stiftung Evangelischer Hospizdienst Oldenburg gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Torsten-Schmidt-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2012
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**
Bek. d. MI v. 9. 7. 2012 — 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 615 745 461,27 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 615 746 038,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2012 beträgt
der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 78 368 391,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2012
wurden für das erste
Kalendervierteljahr 2012 82 589 615,00 EUR
gezahlt, sodass sich eine
Überzahlung von 4 221 224,00 EUR
ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2012
beträgt die Abschlagszahlung für den
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
einschließlich einer Rundungsdifferenz
in Höhe von 38,00 EUR aus der
vorangegangenen Zahlung 72 409 670,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung
der Überzahlung aus dem
vorangegangenen Quartal für
das zweite Kalendervierteljahr 2012
ein Betrag von 68 188 484,00 EUR
zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 68 188 434,00 EUR
zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüs-
selzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausglei-
chen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Ein-
kommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewer-
besteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126),
und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl.
S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 510

C. Finanzministerium**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zur Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen
auf Bezüge****Bek. d. MF v. 3. 7. 2012 — 26-1698 —**

In der **Anlage** wird die zwischen der LReg und den Spitzen-
organisationen der Gewerkschaften gemäß § 81 NPersVG ab-
geschlossene Vereinbarung vom 29. 5. 2012 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 511

Anlage**Vereinbarung
gemäß § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)
zur Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen auf Bezüge**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung,
vertreten durch das Finanzministerium,
— einerseits —
und
dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) — Bezirk Nieder-
sachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt,
dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
und
dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen
und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB)
— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungs-
gesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl.
S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 6.
2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung geschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

(1) Das Land gewährt seinen Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richtern im Rahmen seiner Fürsorgepflicht
nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. 6.
2008 (BGBl. I S. 2010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Ge-
setzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), auf Antrag einen unver-
zinslichen Vorschuss auf die Bezüge (Vorschuss).

(2) Ein Vorschuss wird gewährt für Aufwendungen, die der
Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter noch
nicht im Rahmen der Unfallfürsorge oder des Beihilfesystems
erstattet werden können, weil über die Anerkennung eines
Unfalls als Dienstunfall noch nicht entschieden ist (§ 2). In an-
deren Fällen kann ihr oder ihm zu unabwendbaren Aufwen-
dungen ein Vorschuss nach Maßgabe des § 3 gewährt werden.

(3) Für Beschäftigte des Landes in einem unbefristeten Be-
schäftigungsverhältnis gilt die Vereinbarung mit Ausnahme
des Abschnittes II entsprechend.

(4) Die Regelung über die Gewährung eines Vorschusses im
Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten und res-
ortspezifische Regelungen über die Gewährung von Vor-
schüssen bleiben unberührt.

(5) Die Vereinbarung gilt mit Ausnahme der Landtagsver-
waltung, des Landesrechnungshofs und der oder des Landes-
beauftragten für den Datenschutz für alle Dienststellen des
Landes. Für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und des
Landesrechnungshofs gilt die Vereinbarung nur, wenn deren
Präsidentin oder Präsident das Einvernehmen nach § 81 Abs. 5
und 6 NPersVG erklärt, für die Beschäftigten der oder des Lan-
desbeauftragten für den Datenschutz nur, wenn diese oder die-
ser das Einvernehmen nach § 81 Abs. 7 NPersVG erklärt hat.

Abschnitt II**§ 2****Gewährung eines Vorschusses zu Aufwendungen
im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung
eines Unfalls als Dienstunfall**

(1) Beihilfeberechtigte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen
und Richter (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Beam-
tengesetz — NBG —, § 2 Niedersächsisches Richtergesetz —
NRiG —), die einen Antrag auf Anerkennung eines Unfalls als
Dienstunfall gestellt haben, erhalten auf Antrag einen Vor-
schuss oder mehrere Vorschüsse grundsätzlich bis zur Höhe
der infolge des Unfalls für die medizinische Versorgung ent-
standenen Aufwendungen.

(2) Ein Vorschuss wird nur gewährt, wenn der Beamtin,
dem Beamten, der Richterin oder dem Richter Aufwendungen
im Sinne des Absatzes 1 in Höhe von mindestens 200 Euro
entstanden sind. Außerdem muss sich die Beamtin, der Beam-
te, die Richterin oder der Richter verpflichten,

- nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Anerken-
nung des Unfalls als Dienstunfall im Fall der Anerken-
nung die Gewährung von Leistungen der Unfallfürsorge
und im Fall der Nichtanerkennung die Gewährung von
Beihilfe unverzüglich zu beantragen und
- den Gesamtbetrag der gewährten Vorschüsse innerhalb
eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides
zurückzuzahlen.

(3) Heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte (§ 114
NBG) erhalten auf Antrag einen Vorschuss oder mehrere Vor-
schüsse bis zur Höhe der infolge des Unfalls für die medizini-
sche Versorgung entstandenen Aufwendungen, für die eine
Erstattung im Rahmen der Gewährung von Leistungen der
Heilfürsorge ausgeschlossen ist. Absätze 1 und 2 gelten im Übrigen
entsprechend.

(4) Ist im Fall der Nichtanerkennung eines Unfalls als
Dienstunfall der Gesamtbetrag aus Beihilfeleistungen und Lei-
stungen der privaten Krankenversicherung geringer als der Ge-
samtbetrag der gewährten Vorschüsse, kann für die Rückzah-
lung der Vorschüsse auf Antrag der Beamtin, des Beamten,
der Richterin oder des Richters Ratenzahlung bewilligt werden.

Abschnitt III**§ 3****Gewährung eines Vorschusses in anderen Fällen**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die
Dienstbezüge erhalten, kann für unabwendbare Aufwen-
dungen auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden.

- (2) Ein Vorschuss kann nur gewährt werden
- a) für die Beschaffung eines Kraftwagens, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einen eigenen Kraftwagen angewiesen ist,
 - b) für den Erwerb eines Kraftwagens, wenn
 - sich die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diesen Kraftwagen grundsätzlich für alle Dienstreisen und vergleichbaren Reisen einzusetzen, für die ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dienstherrn besteht, und Material und andere Bedienstete desselben Dienstherrn mitzunehmen, und
 - aufgrund der regelmäßigen Nutzung die Beschaffung eines Dienstwagens (Kauf, Leasing) verzichtbar ist,
 - c) für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung oder den Erhalt einer Wohnung (Mietwohnung oder Wohneigentum), die den besonderen Bedürfnissen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers mit Behinderung oder einer oder einem mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) entspricht, oder
 - d) im Fall einer erheblichen finanziellen Belastung, wenn
 - diese durch ein außergewöhnliches Ereignis verursacht wurde oder
 - zu einer erheblichen Beeinträchtigung dienstlicher Belange führen könnte.

Familienangehörige im Sinne des Buchst. c sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die ledigen Kinder und die ledigen Pflegekinder sowie die Eltern und Schwiegereltern. Die häusliche Gemeinschaft ist auch gegeben, wenn ledige Kinder mit Behinderung und ledige Pflegekinder mit Behinderung die Antragstellerin oder den Antragsteller — jeweils als getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteil — regelmäßig besuchen.

(3) Ein Vorschuss wird nur gewährt, wenn die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nicht

- aus eigenen Mitteln oder
- aus Mitteln der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder
- durch Zuwendungen oder unverzinsliche Darlehen von Dritten

bestreiten können.

§ 4

Höhe des Vorschusses

(1) Der Vorschuss darf bis zu einer Höhe von 7 500 Euro gewährt werden. Dieser Grenzbetrag gilt auch, wenn mehrere Vorschüsse nebeneinander gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses oder mehrerer Vorschüsse darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters führen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall die Gewährung eines höheren Vorschusses zulassen.

§ 5

Rückzahlung des Vorschusses

(1) Ein gewährter Vorschuss ist in höchstens 30 gleich hohen Monatsraten zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt mit dem nächsten der Bezüge zahlenden Stelle möglichen Zeitpunkt, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Ein noch nicht zurückgezahlter Teil eines Vorschusses ist umgehend in einer Summe zurückzuzahlen, wenn der gewährte Vorschuss nicht für den Zweck verwendet worden ist, für den er gewährt wurde, oder das Dienstverhältnis beendet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.

Abschnitt IV

§ 6

Verfahren

(1) Vorschüsse nach den Abschnitten II und III dieser Vereinbarung können nebeneinander gewährt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Gewährung von Vorschüssen nach Abschnitt III allgemein oder im Einzelfall von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (landes einheitlicher Vordruck) ist mit den erforderlichen Nachweisen der Beschäftigungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ist die Beschäftigungsbehörde für die Entscheidung nicht zuständig, leitet sie den Antrag mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.

(4) Ein Vorschuss in anderen Fällen (§ 3) darf nur gewährt werden, wenn die oder der Beauftragte für den Haushalt der Maßnahme zugestimmt hat.

§ 7

Rechte der Personalvertretungen, der Richtervertretungen und der Staatsanwaltschaftsvertretungen

Das Recht der Mitbestimmung der Personalvertretungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG, der Richtervertretungen nach § 20 Abs. 4 Nr. 4 NRiG und der Staatsanwaltschaftsvertretungen nach § 71 NRiG i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG bleibt unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden ihr als schriftliche Ergänzungen hinzugefügt.

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Erl. d. MS v. 22. 6. 2012 — 104.2-43580/28 —

— **VORIS 21064** —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 615), geändert durch Erl. v. 1. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 560)
— **VORIS 21064** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2.1 werden nach dem Wort „Zuschuss“ die Worte „bis zum 31. 7. 2012“ eingefügt.
2. Nummer 5.3.1 erhält folgende Fassung:
 - „5.3.1 Der Zuschuss zum Schulgeld für jeden abgeschlossenen Schulvertrag nach Nummer 2.2 beträgt monatlich 50 EUR, ab Beginn des Förderhalbjahres vom 1. 2. 2011 an monatlich bis zu 100 EUR und ab Beginn des Förderhalbjahres vom 1. 2. 2012 an monatlich bis zu 160 EUR.“
3. Die Anlage 2 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

An das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Außenstelle Lüneburg –
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen (bitte ergänzen):

4 SL 3.3 – 43580/2 - _____ - _____

Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses

nach Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Achtung: Je Altenpflegeschule und je Förderhalbjahr ist ein separater Antrag erforderlich!

Der Antrag ist (spätestens zwei Monate) nach Ablauf des Förderhalbjahres zu stellen!

1. Antragsteller/Schulträger:	
Name	
Anschrift	
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)	
Zuwendungsempfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung)	

2. Altenpflegeschule, für die die Förderung beantragt wird:	
Name	
Anschrift	

3. Höhe des beantragten Zuschusses:	
Förderzeitraum (im Förderhalbjahr 1. 8. bis 31. 1. bzw. im Förderhalbjahr 1. 2. bis 31. 7.)	
Anzahl der bestehenden Schulverträge	
Gesamt (Schulverträge × maximal 160,00 EUR × Anzahl der Monate)	EUR

Dem Antrag ist die Anlage „Bestätigung der Schülerinnen oder Schüler über die anhaltende Dauer des Schulverhältnisses im Förderzeitraum“ beigelegt.	
---	--

4. Höhe des monatlichen Schulgeldes an der Schule:			
Schuljahr 2010/2011	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013	lfd. Schuljahr

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag der Altenpflegeschule _____ vom _____
auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Bestätigung der Schülerinnen oder Schüler über die anhaltende Dauer des Schulverhältnisses*) im Förderzeitraum vom _____ bis _____

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Zahlung des Schulgeldes durch**)	Höhe des monatlichen Schulgeldes	Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
23								
25								

*) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Schulverhältnis mindestens seit sechs Monaten besteht (Wartezeit) und nicht unterbrochen ist oder ruht.

***) Z. B. Schülerin oder Schüler, Ausbildungseinrichtung, Träger der Einrichtung, Arbeitsagentur.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Norddeich

Bek. d. MW v. 10. 7. 2012 — 45 30401-1.3.4/13 —

Bezug: Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1307)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. mit § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Norddeich hiermit wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hafens Norddeich umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebene Linie eingegrenzt werden:

Beginnend an der Nordspitze des östlichen Leitdammes (rotes Molenfeuer) verläuft die Grenze entlang der MThw-Linie an der Ostseite bis zum Beginn des die ehemaligen Spülfelder umschließenden Hafenschutzdammes. Der weitere Verlauf führt entlang der Steinschüttung entlang der MThw-Linie am östlichen Fuß des Hafenschutzdammes bis zur Verlängerung des vorhandenen, die Schiffswerft umschließenden Zaunes. Von diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Nordseite des Zaunes in westliche Richtung, die Straße querend, bis zum Bürgersteig; weiter entlang des Bürgersteiges, diesen einschließend und dann die Zufahrt zum Osthafen querend, unterhalb des Deiches auf den Bürgersteig treffend.

Von dort setzt sich die Grenze über die Bundesstraße 70 auf die Deichpromenade fort, folgt dem Weg, diesen ausschließend, auf seiner Westseite Richtung Südwesten, bis sie rechtwinklig auf den Weg um die „Drachenviese“ (Vordeichfläche) abbiegt.

Den Weg ausschließend setzt sich der Grenzverlauf an dessen Nordseite fort, im weiteren Verlauf entlang der MThw-Linie an der westlichen Fußsicherung des westlichen Hafenschutzdammes und weiter in nördlicher Richtung bis zu seinem nördlichen Ende (grünes Feuer).

Von dort zieht sich eine gedachte Grenzlinie, die Hafenzufahrt querend, zurück zum Ausgangspunkt (rotes Feuer).

Der genaue Grenzverlauf ist aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan ersichtlich.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Norddeich vom 17. 10. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) wird hiermit widerrufen.

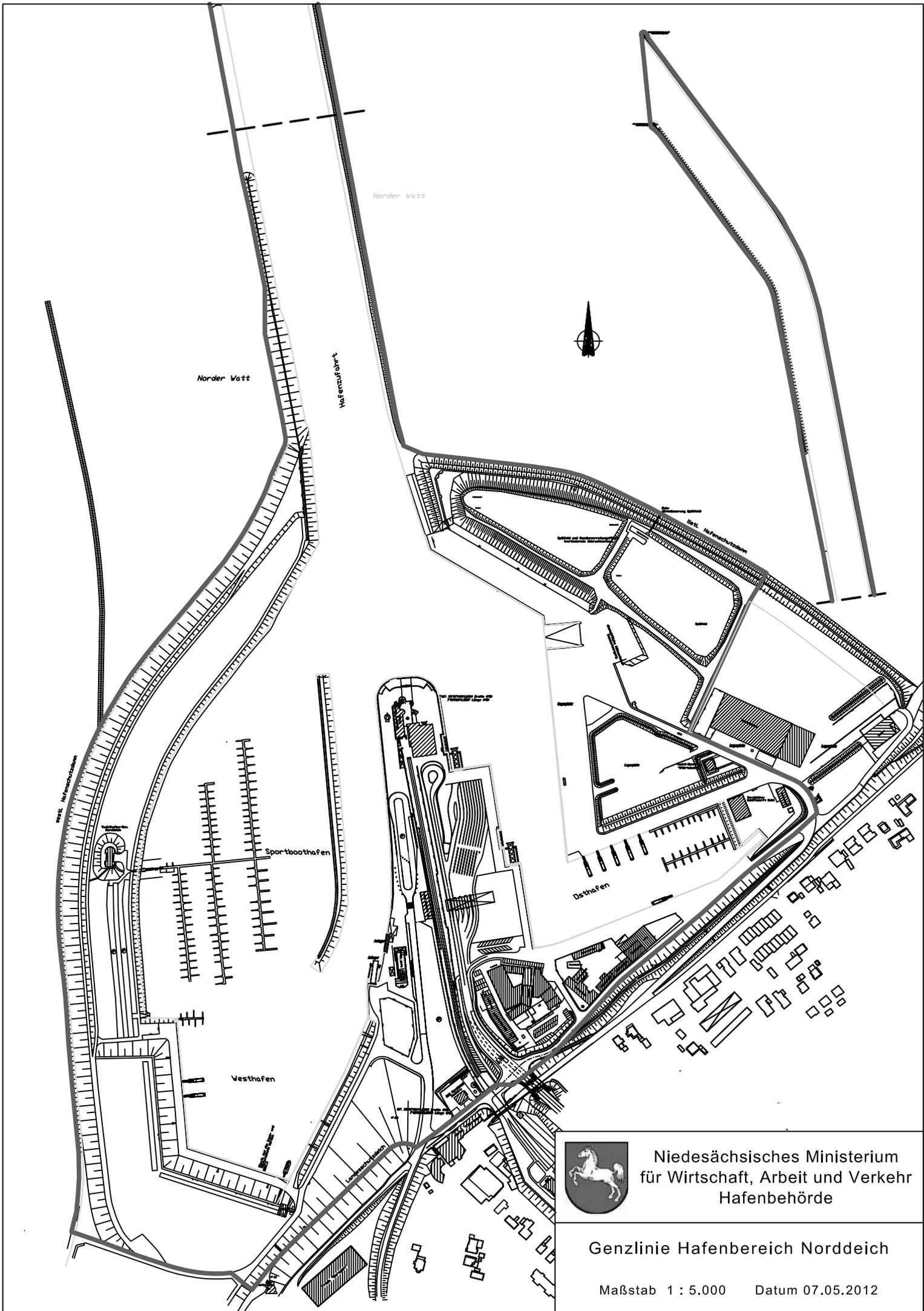
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dies für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafensbehörde, Dienststelle Norddeich, Schiffsmeldestelle, Am Hafen 2, 26506 Norddeich, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter:

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261_N42540738_L20_D0_I712.html.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde

Genzlinie Hafenbereich Norddeich

Maßstab 1 : 5.000 Datum 07.05.2012

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 27. 6. 2012 — 103-12256/4-35 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde der Wettannahme Kalkmann, Am Wall 21–23 in 44866 Bochum, die Erlaubnis erteilt, bis zum 30. 6. 2013 in 49082 Osnabrück, Iburger Straße 93–95, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 517

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG

RdErl. d. MU v. 6. 6. 2012 — 51-22002 —

— **VORIS 28100** —

Der NLWKN erfüllt die gemäß § 33 NAGBNatSchG der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) zugewiesenen Aufgaben. Zu Inhalt und Umfang der Aufgaben nach § 33 NAGBNatSchG, insbesondere in Abgrenzung zur Zuständigkeit anderer Aufgabenträger der Naturschutzverwaltung, sind die nachstehenden Erläuterungen zu beachten.

1. Inhalt und Umfang der Aufgaben nach § 33 NAGBNatSchG

1.1 Für die Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften ist grundsätzlich die jeweilige untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig (§ 32 NAGBNatSchG). Diese Zuständigkeit umfasst die Verantwortlichkeit für die fachlich und rechtlich richtige Aufgabenerledigung.

1.2 Die FfN wirkt mit bei der Ausführung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dies unmittelbar gilt, sowie des Bundes und des Landes. Diese Mitwirkung ist auf die Entwicklung und Umsetzung von landesweiten Strategien, Programmen und Konzepten des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes ausgerichtet.

1.3 Die FfN nimmt Fachaufgaben nach § 33 Sätze 2 und 3 Nrn. 1 bis 4 NAGBNatSchG wahr. Gegenstand der Fachaufgaben sind die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG. Die Aufgaben des § 33 Satz 3 NAGBNatSchG sind im Einzelnen in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 erläutert.

1.3.1 Durchführung von Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1)

Ziel der Untersuchungen ist es, für den Naturschutz wichtige Daten anwendungsorientiert zu ermitteln, zu bewerten und aufzubereiten. Diese Untersuchungen dienen auch der landesweiten Beobachtung von Natur und Landschaft i. S. von § 6 BNatSchG.

Zu den Untersuchungen zählen insbesondere

- a) grundlegende, landesweit bedeutsame Untersuchungen zum Naturhaushalt, zum Wirkungsgefüge der Arten, Lebensgemeinschaften und Biotop, zur Landschaftsentwicklung, sowie zu Auswirkungen von Nutzungen und zur Ableitung landesweiter fachlicher Empfehlungen;
- b) Bestandserfassungen zu Beobachtungen gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG und zur Erfüllung landesweiter Naturschutzziele. Dazu gehören die Erfassungen zur Erfüllung europarechtlicher

Verpflichtungen (z. B. Stichprobenverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — im Folgenden: FFH-Richtlinie —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006, ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Diese Aufgabe beinhaltet auch, Methoden und Standards für die Erfassungen vorzuschlagen, Kartieranleitungen zu erstellen und Schulungen für ehrenamtliche Kartierinnen oder Kartierer durchzuführen.

Eine Bestandserfassung durch die FfN erfolgt nicht für z. B.

- projektmotivierte Vorhaben Dritter oder
 - die Erarbeitung von Plänen nach § 9 Abs. 3 BNatSchG (davon unberührt bleibt die Datenherausgabe gemäß Nummer 1.3.2 Abs. 4 Buchst. f dieses RdErl.);
- c) die Beschreibung und die Bewertung des Zustands der in den Buchstaben a und b genannten Schutzgegenstände, einschließlich der Aufbereitung der Ergebnisse und der Datenhaltung. Dazu gehören
- die Erstellung von Verbreitungskarten, Karten der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (landesweite Biotopkartierung), Roten Listen, Weißen Listen,
 - die Dokumentation geschützter Teile von Natur und Landschaft und des Netzes „Natura 2000“ (u. a. der Schutzgebietsverordnungen, Standarddatenbögen, vollständigen Gebietsdaten, wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen, Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen),
 - statistische Auswertungen, Daten für Berichte z. B. nach Artikel 17 FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —, ABl. EU Nr. L 20 S. 7);
- d) die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie die Erstellung landesweiter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und die Aufstellung landesweiter Artenhilfsprogramme (§ 38 Abs. 1 und 2 BNatSchG) nach den Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde und vorbehaltlich deren Entscheidung zur Umsetzung dieser Konzepte und Programme.

1.3.2 Beratung der Naturschutzbehörden und anderer Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 2)

Die UNB nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit für die fachlich und rechtlich richtige Erledigung wahr.

Auf Anforderung berät die FfN die UNB, sofern die Fallgestaltung die Anwendung spezieller vertiefter Fachkenntnisse erforderlich macht. Die Beratung durch die FfN erfolgt insbesondere auf der Grundlage oder durch die Bereitstellung der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG und der daraus entwickelten landesweiten Konzepte (§ 33 Satz 2 NAGBNatSchG) zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beratung umfasst grundsätzlich nicht die Erarbeitung von Einzelfalllösungen.

Auf Anforderung berät die FfN auch die in § 31 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG genannten Landesbehörden sowie die anderen Stellen (§ 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) im erforderlichen Umfang. Soweit diese Stellen keine Behörden sind, ist ein berechtigtes Beratungsinteresse glaubhaft zu machen.

Eine Beratung kann demnach insbesondere erfolgen anlässlich

- a) der Erfassung geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotop (Kartieranleitung, Fachberatung bei Definitions- und Abgrenzungsfragen),
- b) der Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch die Ausweisung von Schutzgebieten oder andere geeignete Schutzinstrumente (fachliche Beratung zu Konzeption, Abgrenzung, Ge- und Verboten usw. sowie durch Hinweise zur Formulierung und Konkretisierung von Erhaltungszielen),

- c) der Erstellung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen für Natura 2000-Gebiete und der Umsetzung von Maßnahmen (u. a. anhand von Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen/Biotope, methodischen Handlungsempfehlungen, Beiträgen zu Pilotprojekten),
- d) der Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für vorrangig schutzbedürftige Arten und Lebensraumtypen/Biototypen und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Gebieten von herausragender Bedeutung für den Naturschutz,
- e) des Vollzugs des Artenschutzrechts (z. B. bei der Kontrolle von Besitz und Handel mit Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten; bei der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei Genehmigungen),
- f) der Aufstellung von Plänen und Programmen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (z. B. durch Datenherausgabe, Hinweise aus landesweiter Sicht, methodische Handlungsempfehlungen),
- g) der Anwendung der Eingriffsregelung und bei Verträglichkeitsprüfungen (z. B. durch Datenherausgabe, Hinweise aus landesweiter Sicht, methodische Handlungsempfehlungen).

Regelungen der ZustVO-Naturschutz und der Betriebsanweisung für den NLWKN zur Zuweisung weiterer Aufgaben und zum Erbringen von Naturschutzleistungen für Dritte gegen Entgelt bleiben unberührt. Die Naturschutzbehörden und die „anderen Stellen“ sind nicht verpflichtet, diese Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.3.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 3)

Dieses Aufgabenfeld umfasst die Verbreitung von Informationen von landesweitem und überregionalem Interesse über Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich des Zustands von Natur und Landschaft (vor allem der Arten und Lebensräume) in Niedersachsen. Insbesondere gehören dazu

- a) Veröffentlichungen zur Unterstützung der Naturschutzarbeit der Behörden und Verbände (insbesondere Fortführung der Reihen „Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen“ und „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“) sowie Vortragstätigkeit,
- b) Konzeption, Erstellung und Herausgabe von Naturschutzinformationen für die breite Öffentlichkeit (Faltblätter, Broschüren, Poster, Ausstellungstafeln, Internetauftritt etc.),
- c) Unterstützung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und anderen Bildungseinrichtungen.

1.3.4 Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte (§ 33 Satz 3 Nr. 4)

Die FfN übt die Funktion der staatlichen Vogelschutzwarte, die keine eigenständige Behörde ist, aus. Die staatliche Vogelschutzwarte nimmt die im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erreichung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wildlebender Vogelarten stehenden landesweiten Aufgaben des Naturschutzes in enger Abstimmung mit den UNB wahr. Wesentliche fachliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist eine enge Zusammenarbeit mit den in Niedersachsen ehrenamtlich tätigen Ornithologinnen und Ornithologen sowie Avifaunistinnen und Avifaunisten.

Die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte umfassen in Bezug auf Vögel neben den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Bereiche:

- a) Aus- und Bewertungen von Daten:
 - Koordination, Durchführung und Auswertung internationaler Synchronzählungen,
 - landesweite und überregionale Flächenbewertung hinsichtlich avifaunistisch wertvoller Bereiche der Brut- oder Gastvögel,
 - landesweite und überregionale Analyse und Bewertung der Brut- und Gastvogelarten (u. a. Rote Liste, Umweltindikatoren, vorrangig schutzbedürftige Arten).
- b) Angewandter Vogelartenschutz:
 - landesweite Konzeption nach Vorgabe des MU (auch i. S. einer Erstellung landesweiter Schutz-, Pflege- und Ent-

wicklungsziele und einer Aufstellung landesweiter Artenhilfsprogramme nach § 38 Abs. 1 und 2 BNatSchG),

- Mitwirkung bei Vollzug und Evaluierung von landesweiten und überregionalen Artenschutzmaßnahmen und -programmen, einschließlich Wiederansiedlungsprogrammen sowie bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes für vorrangig schutzbedürftige Vogelarten einschließlich dafür erforderlicher Untersuchungen,
- Beratung und Koordination bei der regionalen Umsetzung von Maßnahmen des Vogelartenschutzes innerhalb und außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete,
- Fachberatung zu Planungen und Projekten nach Maßgabe der Ausführungen zu Nummer 1.3.2,
- Fachbeiträge des Vogelschutzes (u. a. Glas- und Leitungsanflug, Luftsicherheit, Vergrämung, Umgang mit gebietsfremden und invasiven Arten, Wiederansiedlung, Vogelkrankheiten).

c) Internationaler Vogelschutz:

- Entwicklung von Fachkonzepten zur Fortschreibung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebietskulisse, einschließlich der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete; Ausarbeitung von Beiträgen zur Umsetzung überregionaler gebietsbezogener Schutzmaßnahmen (Vogelschutzrichtlinie),
- Fachbeiträge zu Arten-Aktionsplänen der EU, zur Ramsar-Konvention, zur Berner Konvention und zur Bonner Konvention.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 6. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Nationalparkverwaltung „Harz“

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 517

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Northen-Lenthe, Region Hannover)

**Bek. d. LGLN v. 5. 7. 2012
— 33-611-2444-Northen-Lenthe —**

Die Regionaldirektion Hannover des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Northen-Lenthe, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Northen-Lenthe ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 518

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. LGLN v. 10. 7. 2012 — 23031/4 —

Bezug: Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. d. LGLN v. 1. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 469)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 145 (Damm, Hans-Joachim, Friesoythe) wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 519

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Plangenehmigung für die Änderung
der technischen Sicherung des Bahnübergangs
Mühlenstraße, Strecke Ochtrup-Brechte—Coevorden**

Bek. d. NLStBV v. 9. 7. 2012 — 3323H-33224-BE-04/11 —

Die Bentheimer Eisenbahn AG hat bei der NLStBV, Dezeranat Planfeststellung, den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs Mühlenstraße in Bahn-km 64,410 der Strecke Ochtrup-Brechte—Coevorden gemäß § 18 b AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 519

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau eines Bahnsteigs in Steinbeck (Luhe)**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 7. 2012
— 3319-30224/79 OHE —**

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Neubau eines Bahnsteigs in Steinbeck (Luhe) mit Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Druhwalddstraße“ (K 50) auf der Strecke Lüneburg (Süd) — Soltau (Han) Süd in Bahn-km 34,499.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 519

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Oste
zwischen Bremervörde und der Quelle in den Landkreisen
Rotenburg (Wümme) und Harburg**

Bek. d. NLWKN v. 18. 7. 2012 — 62023/2.5 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Harburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Oste zwischen Bremervörde und der Quelle überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinden Selsingen, Zeven, Sittensen und Tostedt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 4** Landkreis Rotenburg [Wümme], **Anlage 5** Landkreis Harburg) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer 2520, 2720, 2722 und 2724) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 34) werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme),
Amtsallee 7,
27432 Bremervörde,
und beim

Landkreis Harburg,
Abteilung Boden/Luft/Wasser,
Schloßplatz 6,
21423 Winsen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 519

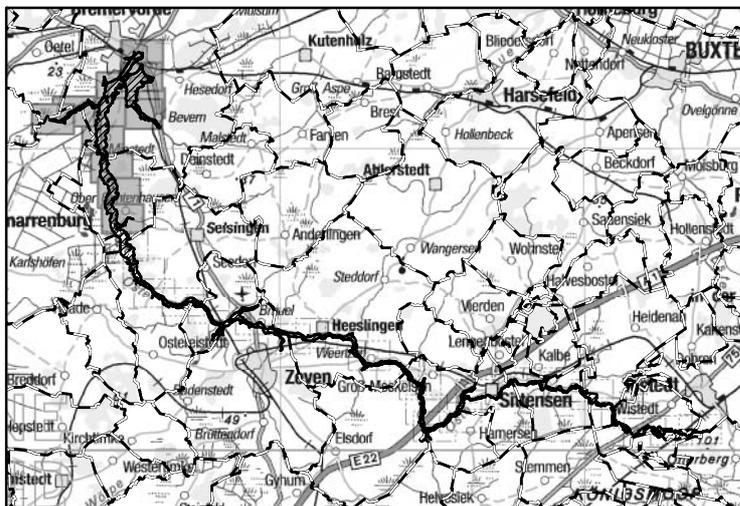
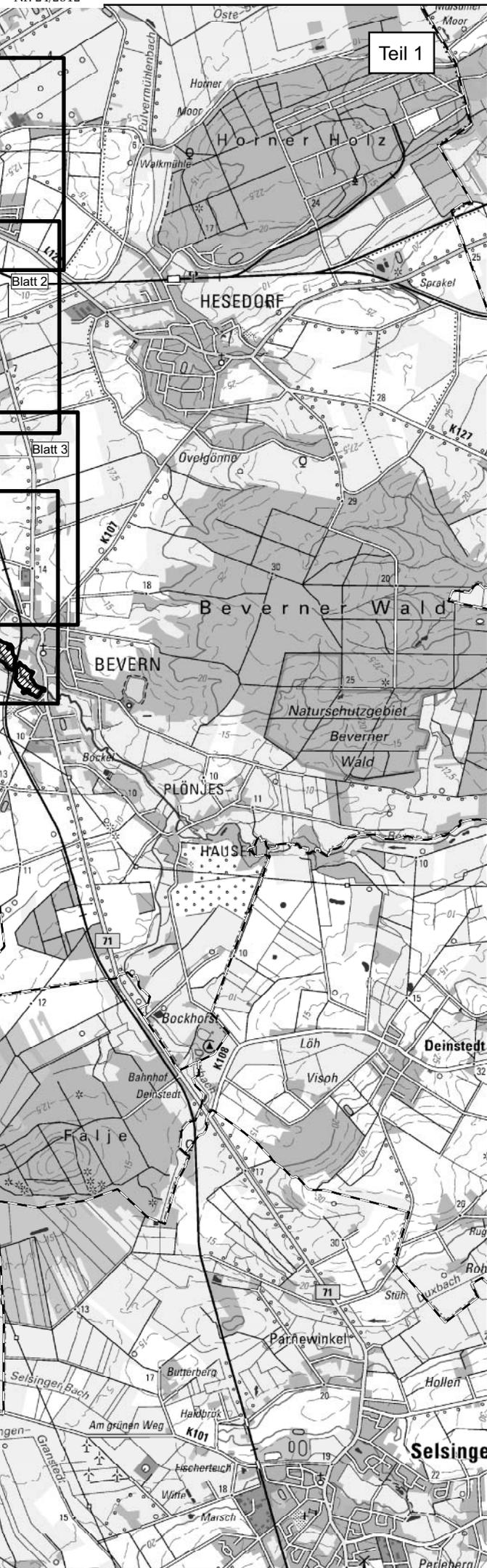




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade -

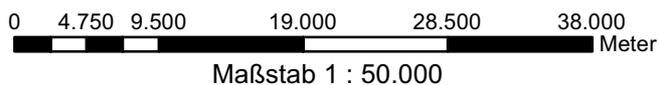
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.07.2012
AZ : S32 62023/2.5



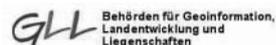
Legende

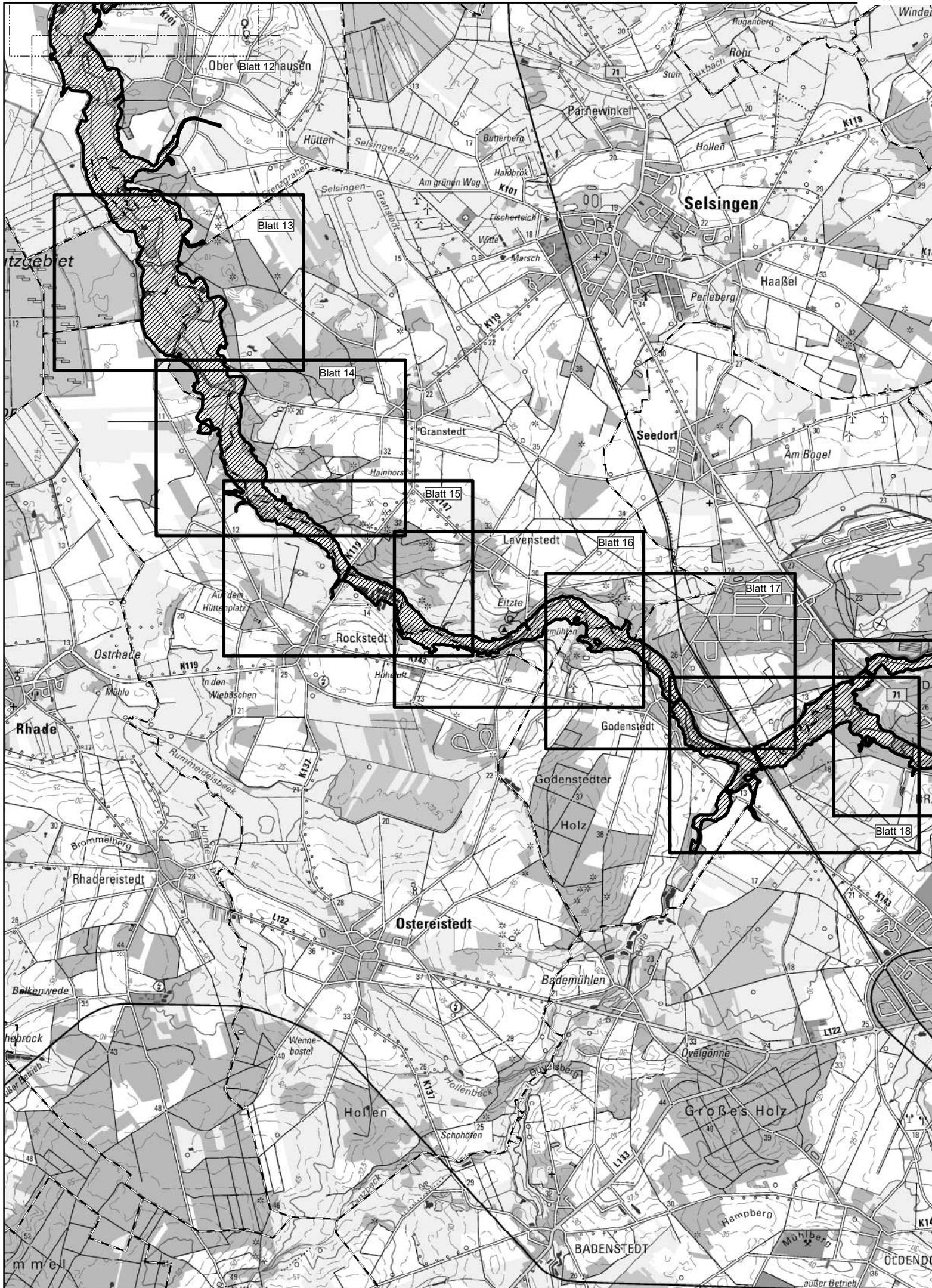
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 13.06.2012



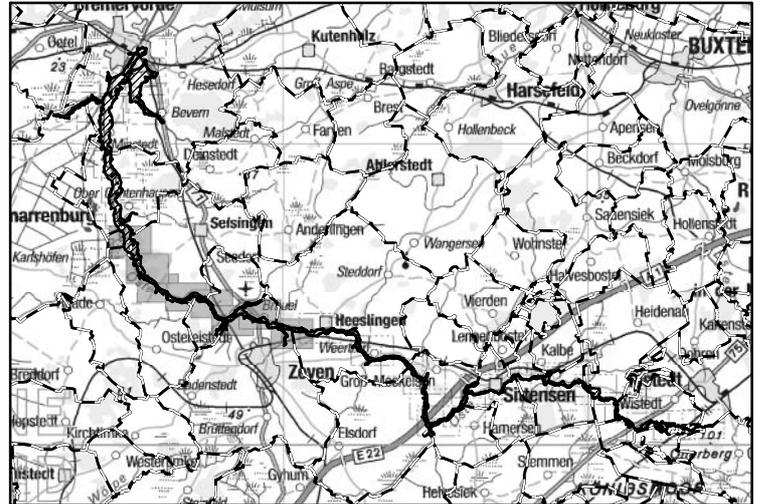




Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

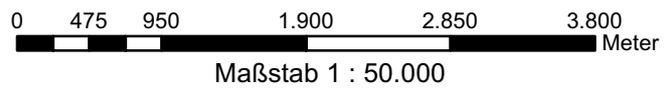
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.07.2012
AZ : S32 62023/2.5



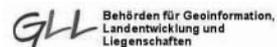
Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 13.06.2012



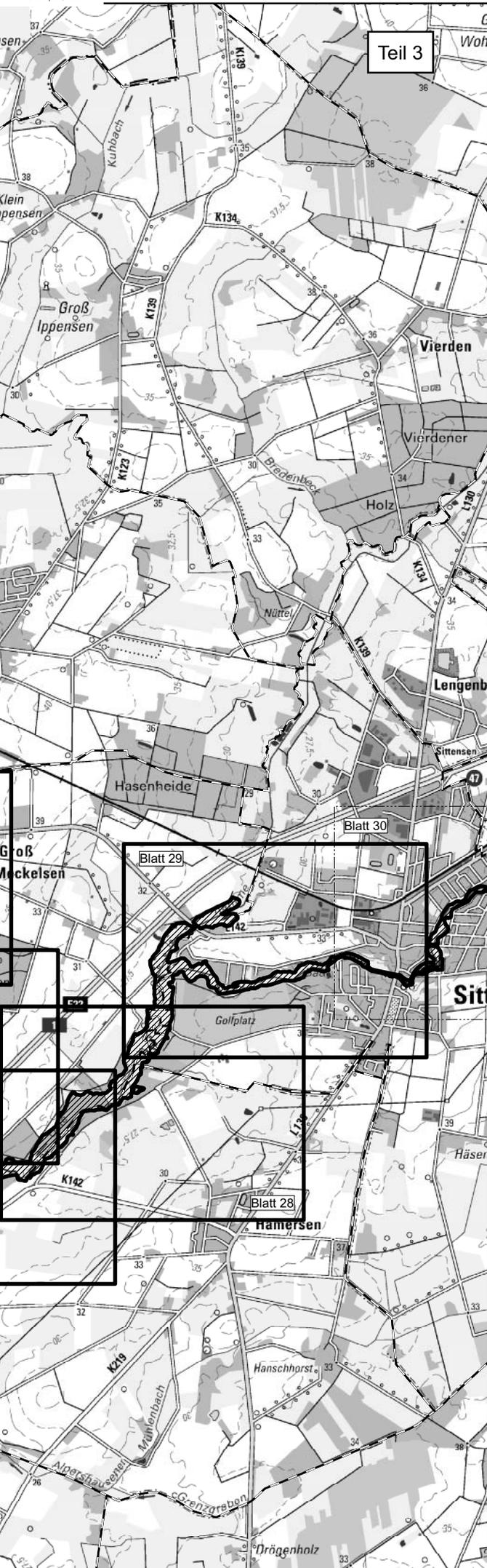
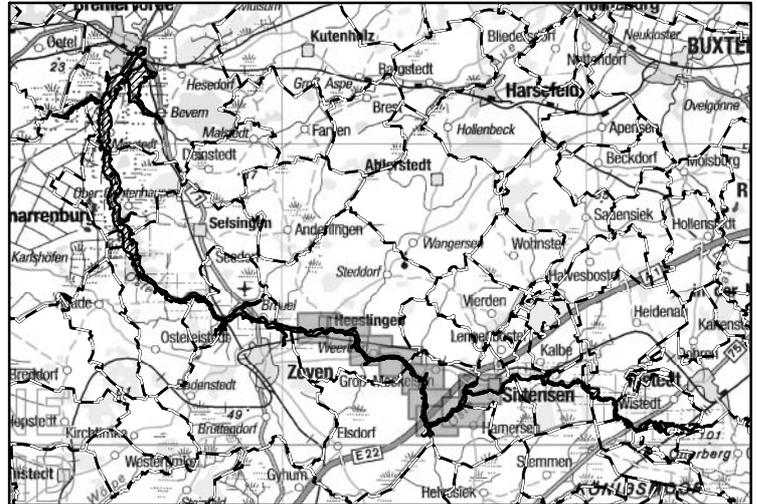




Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

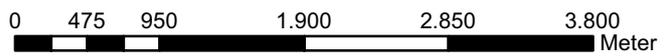
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.07.2012
AZ : S32 62023/2.5



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



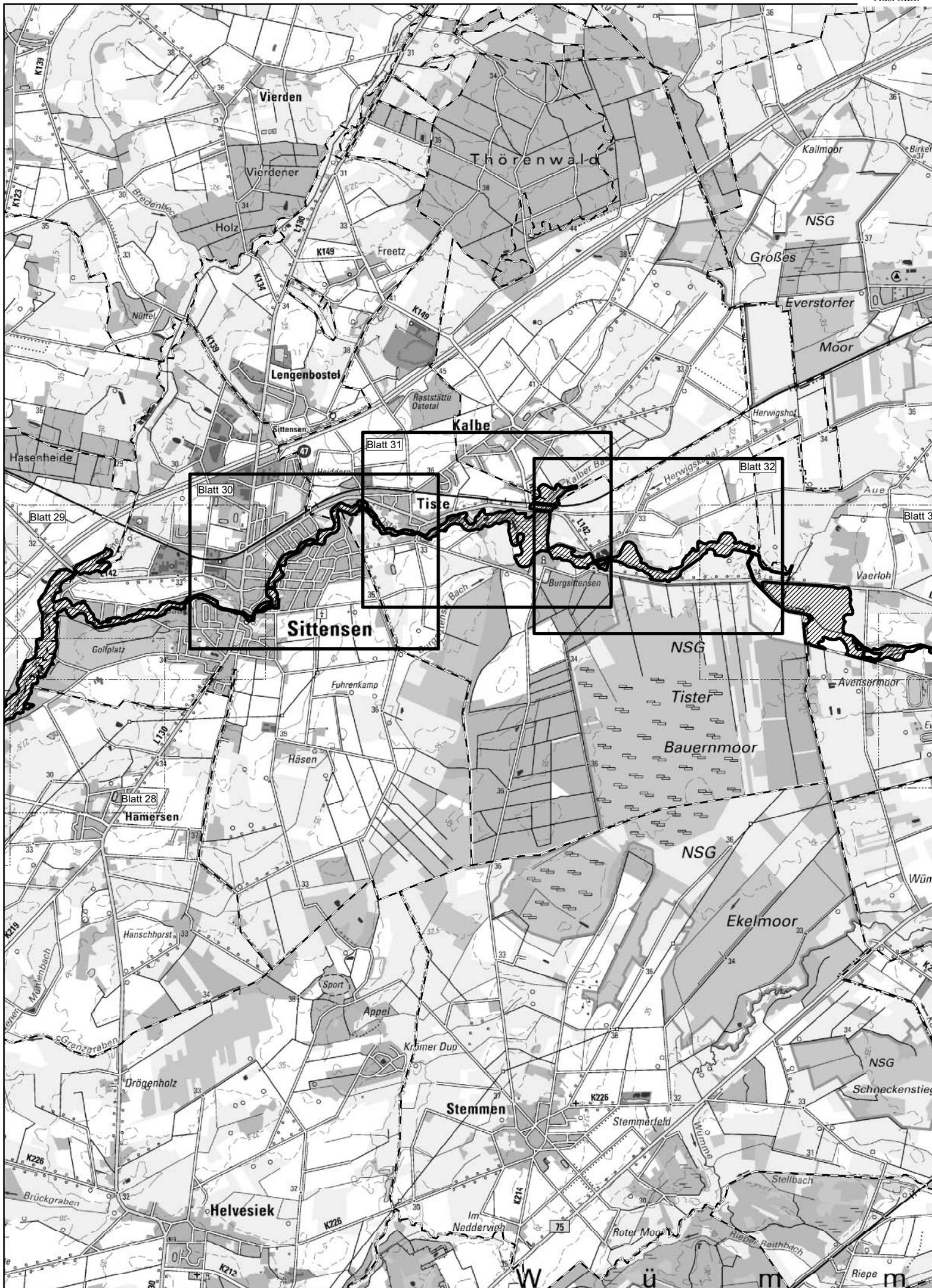
Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 13.06.2012

GLL Behörden für Geoinformation,
Landsentwicklung und
Liegenschaften



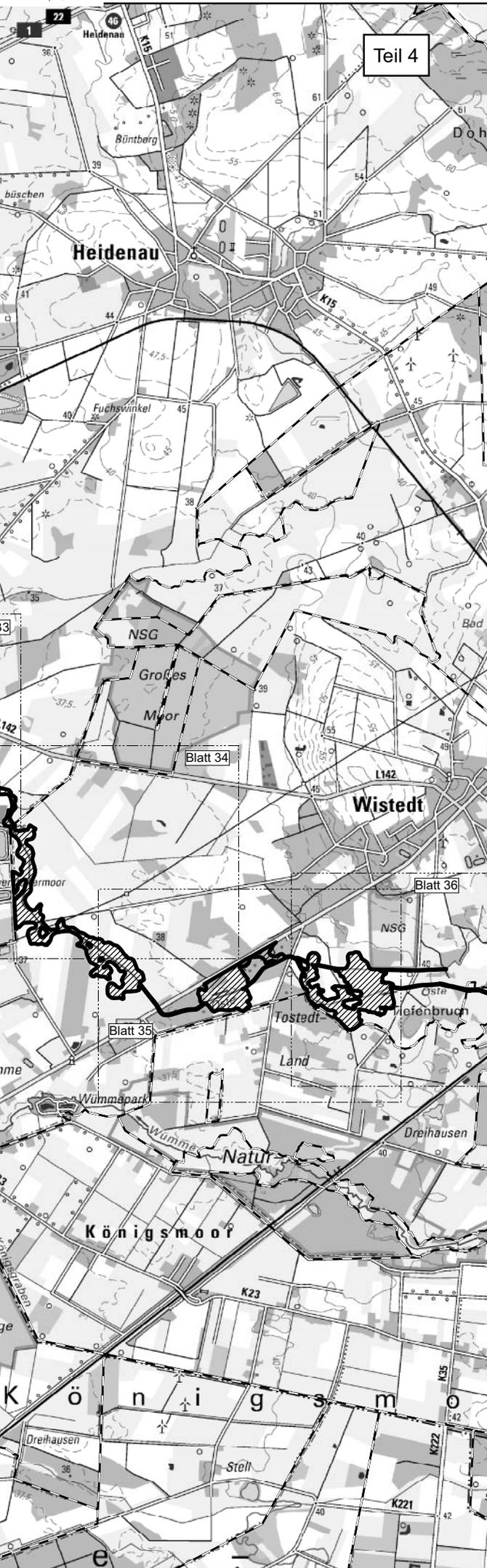
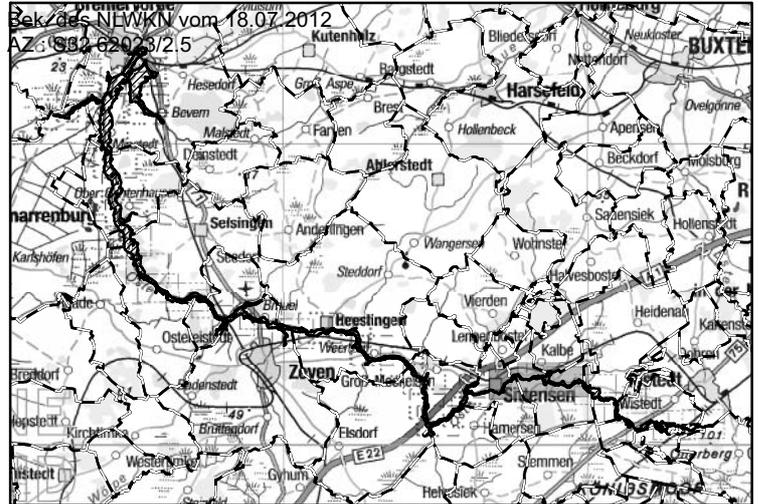




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade -

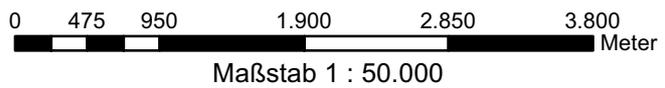
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.07.2012
AZ : S32 62023/2.5



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze

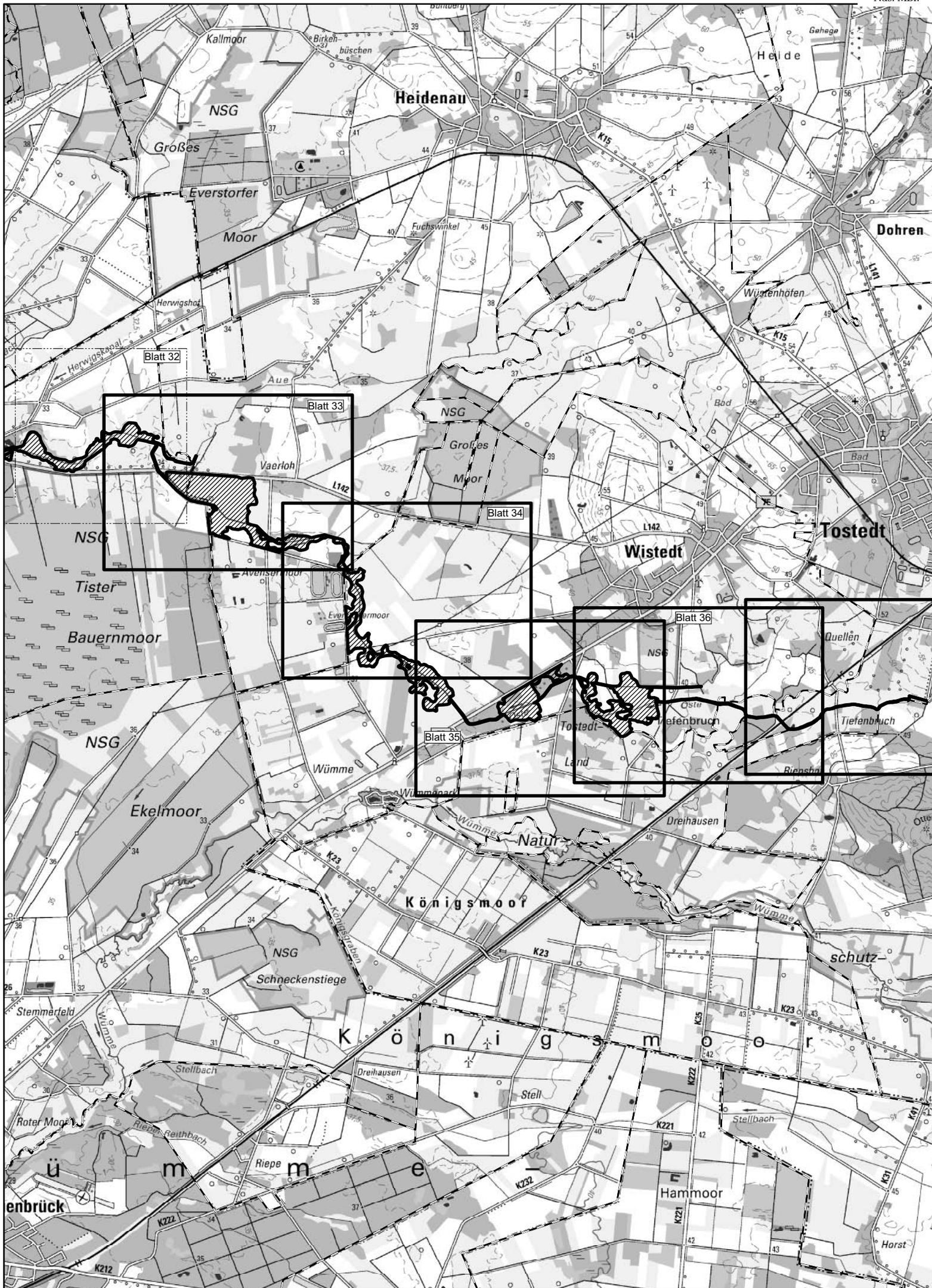


Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 13.06.2012

GLL Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften



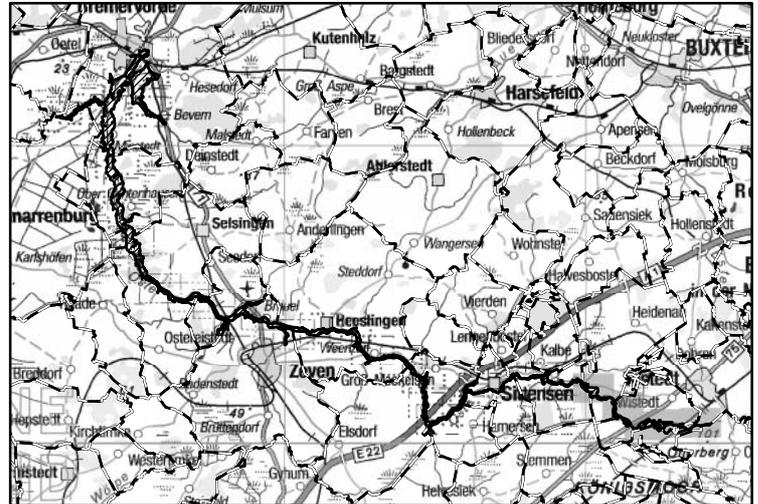
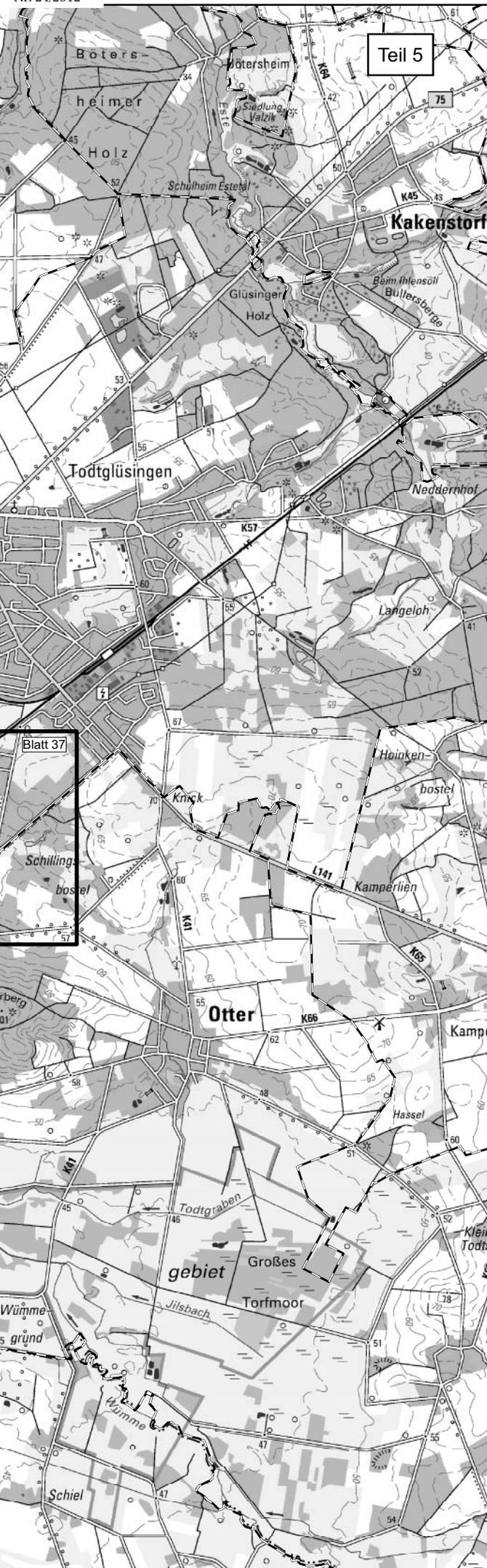




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade -

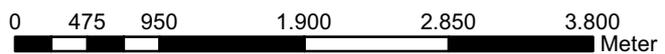
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oste im Landkreis Harburg

Bek. des NLWKN vom 18.07.2012
AZ : S32 62023/2.5



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 13.06.2012

GLL Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften



Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 20. 6. 2012 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden. Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche: südlich der „Wanger-Reede“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,119'N / 008° 04,554'E
2. 53° 40,200'N / 008° 04,989'E
3. 53° 39,232'N / 008° 05,804'E
4. 53° 39,156'N / 008° 05,367'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 98,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 20. 6. 2012 und endet am 15. 12. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche südlich der „Wanger-Reede“ vom 29. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 536) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt. Spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 530

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Braunschweiger Schrotthandel GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 7. 2012 — G/12/025 —**

Die Firma Braunschweiger Schrotthandel GmbH, Hafenstraße 35, 38112 Braunschweig, hat mit Antrag vom 6. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F.

vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für den Umschlag und die Zwischenlagerung von Fertigschrotten am Hafan Braunschweig beantragt.

Die Braunschweiger Schrotthandel GmbH plant, ihre Lager- und Umschlagkapazitäten im Hafan Braunschweig mit einer zusätzlichen, ca. 10 000 m² großen Lagerfläche auf dem Betriebsgelände der Hafanbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zu erweitern. Die Erweiterung dient der Sicherstellung des Versorgungs- und Lieferkonzepts der Muttergesellschaft Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH für die Peiner Träger GmbH und die Salzgitter Flachstahl GmbH. Umgeschlagen und gelagert werden Fertigschrotte ohne schädliche Anhaftungen gemäß Deutscher/Europäischer Schrottsortenliste, die ohne weitere Aufbereitung direkt den Stahlwerken zugeführt werden. Der Umschlag erfolgt hauptsächlich vom Schiff auf die Schiene. Geplant sind eine Lagerkapazität von 50 000 t Fertigschrott sowie ein jährlicher Umschlag von 180 000 t Fertigschrott. Der Betrieb soll im Zwei-Schicht-Betrieb von montags bis samstags von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.9 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 25. 7. bis zum 24. 8. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Braunschweig,
Abteilung Umweltschutz,
Petritorwall 6,
38118 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 7. 9. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht lesbar angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 18. 10. 2012, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Großer Sitzungsraum,
Petzvalstraße 18,
38104 Braunschweig.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 530

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Chemische Fabrik Wülfel, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 7. 2012
— H29262612-114 —**

Die Firma Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Phosphorsäuretrimorpholid (PTM) beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das o. g. Grundstück.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 531

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Buchholz in der Nordheide)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 7. 2012
— 4.1-LG008335475 —**

Die Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Ritscherstraße 10, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat die Genehmigung der wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück am Standort 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße 10, Gemarkung Treldel, Flur 3, Flurstücke 44/44, 44/53, 44/58, 44/59, sowie Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 4/17, betriebenen Anlage zum Behandeln, Umschlagen und Lagern nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle bean-

tragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung sowie die Erhöhung der Lagerkapazitäten und die Inbetriebnahme einer Siebanlage sowie die Inbetriebnahme einer Tankanlage mit Waschplatz. Der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagenbetrieb soll damit auf die bereits baurechtlich genehmigten Flächen bzw. Halle III ausgedehnt werden.

Die Erweiterung der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) ist das GAA Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

25. 7. bis zum 24. 8. 2012

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.306, 21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

— Stadt Buchholz in der Nordheide, Rathaus, Flurbereich Fachdienst Stadtplanung, 1. Stock (Neubau), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide,
montags 8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs 7.00 bis 13.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen können vom **25. 7. bis einschließlich 7. 9. 2012** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die als Vertreterin oder der als Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörte-

zungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 17. 10. 2012, ab 10 Uhr,
im Hotel & Landgasthof „Hoheluft“,
Hoheluft 1, an der B 75,
21244 Buchholz in der Nordheide.**

Sollte die Erörterung am 17. 10. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns-Aktuelles lokal öffentliche Bekanntmachungen Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 531

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KRONOS TITAN GmbH, Werk Nordenham)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 7. 2012
— 12-050-01/4.1j/04 —**

Die Firma KRONOS TITAN GmbH, Peschstraße 5, 51373 Leverkusen, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2012 für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Kombi-Heizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 86 MW und einer — einschließlich eines Reservekessels (Besicherungskessel) — installierten Feuerungswärmeleistung von insgesamt 116 MW auf ihrem Betriebsgrundstück in 26954 Nordenham, Titanstraße, Flur 6, Flurstück 46/16, Gemarkung Blexen, eine Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG beantragt.

Die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Titandioxid, Eisensalzen, Ilmenitsand und KRONOS-Säure durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang um ein Kombi-Heizkraftwerk stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Fabrik in Nordenham dar und bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie lfd. Nr. 4.1 Buchst. j und lfd. Nr. 1.1 der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung. Aufgrund der Nummern 4.2 und 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im Herbst 2013, unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der beantragten Anlage, begonnen werden.

Der vorliegende Antrag umfasst folgende wesentliche Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung einer neuen Maschinenhalle,
- Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinen und einer Dampfturbine,
- Errichtung und Betrieb von zwei Abhitzedampfkesseln und eines Besicherungskessels mit Versorgungseinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb sämtlicher elektrotechnischer Anlagen (MS-/NS-Schaltanlagen, Eigenbedarfstransformatoren und Verbindungskabel) zur integrativen Erweiterung der bestehenden Anlagentechnik,
- Installation einer übergeordneten Leittechnik,
- Errichtung eines 36 m hohen, dreizügigen Abgaskamins sowie
- Demontage der alten Kesselanlage mit dem vorhandenen Abgaskamin.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 25. 7. 2012 bis zum 24. 8. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr);
- Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr);
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 415, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25. 7. 2012** und endet mit Ablauf des **7. 9. 2012**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins erörtert. Dieser Termin findet am **Mittwoch, dem 10. 10.**

2012, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nordenham (Rathausturm, 1. Etage), Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, statt. Sollte die Erörterung am 10. 10. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 532

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OSI Bad Iburg GmbH)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 27. 6. 2012 — 11-026-01/Sch —

Die OSI Bad Iburg GmbH, Gerhard-Hauptmann-Straße 10, 49186 Bad Iburg, hat mit Antrag vom 2. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Konserven durch Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, einer Dampfkesseanlage und die Erweiterung der Abluftreinigung um eine FLO-P Anlage (Ozonisierung) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49186 Bad Iburg, Gemarkung Iburg, Flur 8, Flurstücke 20/39, 20/37 und 23/11.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.16.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 533

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 19. 6. 2012 — 2 BvC 2/10 —

Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Deutschen Bundestag gemäß § 6 BVerfGG ist verfassungsgemäß.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 533

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 6. 2012 — 1 BvR 3017/09 —

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse nach §§ 92, 93 BNotO ein Weisungsrecht gegenüber den Notarinnen und Notaren zugebilligt wird.
2. Die Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zur Dokumentation von Verwahrungsgeschäften begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 533

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 404 im Bereich des „Justitiariates“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

in Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden/Woche) zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Im Moment steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Bearbeitung einfach gelagerter rechtlicher Fragestellungen in den Bereichen Verfassungsrecht, Forst-, Jagd-, Landwirtschafts- und Fischereirecht, Zivil-, Bau- und Datenschutzrecht sowie allgemeine Rechtsangelegenheiten,
- Bearbeitung und Begleitung von Gesetzesvorhaben und Verordnungsverfahren,
- Beratung der Fachreferate,
- Bewertung und Bearbeitung von Kabinettsvorlagen anderer Häuser.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Allgemein gute Rechtskenntnisse und sichere Rechtsanwendung werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Gesetzgebungsverfahren sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit,
- Organisationsfähigkeit und logisches Denken,
- gute Kenntnisse im Umgang mit der Standardsoftware (insbesondere MS Office).

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-814 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 6. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Langelotz, Tel. 0511 120-2073, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 533

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 106, Referatsteil 106.1 „Marktstruktur, Absatzwirtschaft, Absatzförderung, Marktangelegenheiten bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz beinhaltet eine anteilige Mitarbeit (ca. 20 %) im Referat 101 und umfasst folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten der Marktstrukturpolitik,
- gesetzliche Grundlagen zur Gestaltung der Märkte,
- Ausgestaltung der Förderrichtlinien im Bereich der Marktstruktur,
- Koordinierung der fachlichen Fragen und der Haushaltsangelegenheiten bei der Umsetzung der Maßnahme „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ im Rahmen von PROFIL,
- Koordinierung zu Fragen „Landwirtschaft/Allgemeinbildende Schulen/Umwelt“ (Projekt „Transparenz schaffen“),
- Landfrauen, ländliche Hauswirtschaft, Dorfhelferinnen, Landjugend (im Referat 101).

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gute Kenntnisse und die sichere Anwendung des nationalen Haushalts- und Zuwendungsrechts sowie im diesbezüglichen Verwaltungsverfahrenrecht werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Bereich der EU-Agrarförderung sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- gute Kenntnisse im Umgang mit der Standardsoftware (insbesondere MS Office).

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-812 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 10. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Stoyke, Tel. 0511 120-2012, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 534

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 106, Referatsteil 106.1 „Marktstruktur, Absatzwirtschaft, Absatzförderung, Marktangelegenheiten bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

in Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden/Woche) zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten der Absatzförderung,
- Ausgestaltung der Förderrichtlinien im Bereich der Absatzförderung,

- Koordinierung der fachlichen Fragen und der Haushaltsangelegenheiten bei der Umsetzung von Projekten zur Absatzförderung,

- Dienstleistungsvertrag im Bereich Agrarmarketing.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gute Kenntnisse und die sichere Anwendung des Landeshaushalts- und Zuwendungsrechts sowie im diesbezüglichen Verwaltungsverfahrenrecht werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Bereich der EU-Agrarförderung sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- gute Kenntnisse im Umgang mit der Standardsoftware (insbesondere MS Office).

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-813 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 10. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Stoyke, Tel. 0511 120-2012, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 534

Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)** in Hildesheim sucht zum 1. 12. 2012 (oder später) vorbehaltlich der Freigabe der Stelle durch die Jobbörse

eine Rektoratsassistentin oder einen Rektoratsassistenten (BesGr. A 11).

Die Rektoratsassistentin oder der Rektoratsassistent unterstützt die Hochschulleitung.

Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Studienangelegenheiten und Weiterbildung:
 - Organisation des Studienbetriebs,
 - Personalangelegenheiten und soziale Betreuung der Studierenden,
 - Studienhandbuch,
 - Planung und Organisation von Veranstaltungen der Hochschule und Fortbildungen
- Selbstverwaltungsangelegenheiten:
 - Organisation der Gremienarbeit und Protokollführung,
 - Wahlen,
 - Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
 - Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung und anderen Hochschulen.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Studium im Studiengang „Rechtspflege“ und Freude an der Arbeit in der Hochschulselbstverwaltung und mit den Studierenden der HR Nord.

Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Eine Besetzung der Stelle kann auch im Wege der Abordnung erfolgen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 10. 8. 2012** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Hochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de

– Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 534

Neuerscheinungen

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 2/12. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2012. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar, 205. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2012. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 94. Aktualisierung, Stand: Mai 2012, 78,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 5/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Ruge und von Tiling, Die tarifliche Personalgestaltung im öffentlichen Dienst nach der Reform des AUG

Persch, Missbrauchskontrolle bei Kettenarbeitsverträgen: Die Kükük-Entscheidung des EuGH zur Vertretungsbefristung nach § 14 Abs. 1 s. 2 Nr. 3 TzBfG.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 6/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Reichold, Streik zur Systemüberwindung oder Systemstabilisierung? Gedanken zum Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen

Von Toetteken, Topfwirtschaft in der Rechtsprechung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare, 34. Nachlieferung, Stand: Juni 2012, 314 Seiten, 48,70 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2012 S. 535

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG